

# Wichtiges von A-Z

---

<https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/>



## Abzüge

### **Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Der Bundesrat erklärt die Sanierungsmassnahmen für den GAV FAR per 01.04.2019 allgemeinverbindlich.

- Bis zum 31.03.2019 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 1.5 %.
- Vom 01.04.2019 bis zum 31.12.2019 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.0 %.
- Ab dem 01.01.2020 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.25 %.
- Die Beiträge der Arbeitgeber betragen wie bisher 5.5 %.

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (2019: CHF 148'200 pro Jahr).